

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 08.07.2019 Geschäftszeichen:
III 33-1.6.500-226/18

Nummer:
Z-6.500-2415

Geltungsdauer
vom: **16. Juli 2019**
bis: **16. Juli 2020**

Antragsteller:
HEKATRON Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus
Lagerbeständen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" genannt und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzabschlüsse, Rauchschutzvorhänge und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststellanlage muss aus dem Brandmelder mit Auslösevorrichtung, der Energieversorgung, der/den Feststellvorrichtung(en) für Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore, Sektionaltore, sowie ggf. den Elektro-Haftmagneten von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen – als Gerätekombination bzw. Geräte gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.5-1725 vom 27. Januar 2016, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. Dezember 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) - und der/den Feststellvorrichtung(en) gemäß der Norm DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für Drehflügeltüren und ggf. Sicherheitseinrichtungen³, jeweils nach Abschnitt 2, errichtet werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an

a) Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen, und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige oder zweiflügelige⁴ Drehflügeltüren, Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore sowie Sektionaltore, oder

b) Feuerschutzvorhängen und Rauchschutzvorhängen

jeweils in Innenwänden, kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

1.2.2 Die Feststellanlage ist – in Abhängigkeit von den verwendeten Gerätekombinationen/Geräten - geeignet,

- entsprechende Steuerungsvorgänge zum Öffnen von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen von Schiebetoren durchzuführen oder,
- die durch Elektro-Haftmagnete im geschlossenen Zustand befindlichen sog. Seiten- und/oder Deckenklappen von Schiebetoren zu öffnen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind.

Die Feststellanlage darf zu diesem Zweck, d. h. zum Öffnen von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen nur dann an Schiebetoren verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Schiebetore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen enthalten ist.

¹ DIN EN 1155:2003-04 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren

² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

³ Sicherheitseinrichtungen, die im Falle eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung nicht abgeschaltet werden

⁴ Zweiflügelige Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler nach der Norm DIN EN 1158: Schlösser und Baubeschläge, Schließfolgeregler, Anforderungen und Prüfverfahren ausgerüstet sein.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2415

Seite 4 von 12 | 8. Juli 2019

- 1.2.3 An folgenden Abschlüssen dürfen die Feststellanlagen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen
- 1.2.4 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Feststellanlagen an Abschlüssen von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU⁵ zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1. Allgemeines

Die Gerätekombinationen und die Geräte für diese Bauart müssen den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombinationen und Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und den Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

Die Gerätekombinationen und die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Als Brandmelder mit Auslösevorrichtung müssen die Gerätekombinationen nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder mit Auslösevorrichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1725 vom 27. Januar 2016, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. Dezember 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]
Rauchschalter		
1.1	ORS 142	0,6
1.2	ORS 142 W	0,6
1.3	ORS 142 Ex	0,6
Wärmeschalter		
2.1	TDS 247	0,6

Die Auslösevorrichtung muss die von den Geräten dieser Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 auslösen.

Wenn die Feststellanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Die Rauch- und der Wärmeschalter steuern über den 24-V-Netzgleichrichter die angeschlossene Feststellvorrichtung an und müssen über das Netzgerät nach Abschnitt 2.3 an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Das Schaltrelais des Rauch- bzw. Wärmeschalters kann maximal 1 A bei 24 V schalten. Wird dieser Wert überschritten, muss

5

2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

zusätzlich der Relaiskasten 424/24 der Firma HEKATRON Vertriebs GmbH zwischen Brandmelder und Feststellvorrichtung geschaltet werden. Hierbei sind die Leistungsmerkmale des Netzgleichrichters zu beachten.

2.3 Energieversorgung

Als Energieversorgung muss ein Gerät nach Liste 2 verwendet werden.

Liste 2: Energieversorgungen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1725 vom 27. Januar 2016, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. Dezember 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände)

lfd. Nr.	Typbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1	NG 517	HEKATRON	21,6
2	NG 519	HEKATRON	8,4
3	NG 521	HEKATRON	43,2
4	NAG 02	HEKATRON	11,0
5	NAG 03	HEKATRON	21,6
6	NAG 04	HEKATRON	84,0
7	SVG 522	HEKATRON	43,0
8	FSZ Basis	HEKATRON	9,6

Die Energieversorgung muss die Brandmelder mit Auslösevorrichtung nach Abschnitt 2.2, die angeschlossenen Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4, ggf. die Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Schiebetore und ggf. die Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Die Netzgeräte NG 519, NAG 03, NAG 04 (mit FAK 01 oder FAD 01) und SVG522 (mit FAK 01 oder FAD 01) können optional mit einem Signal- und Anzeigebedienteil SAB 04 bestückt werden.

Die Netzgeräte NG 517, NG 519, NG 521, NAG 02 und NAG 03 können in Verbindung mit einer oder mehreren Feststellanlagen-Anschlussdosen FAD01 bis zu zwei Feststellanlagen mit Energie versorgen.

Die Netzgeräte NAG04 und SVG522 dürfen, entsprechend der eingesetzten Feststellanlagen-Anschlusskarten FAK01 oder Feststellanlagen-Anschlussdosen FAD01, bis zu zwei Feststellanlagen steuern und mit Energie versorgen.

Das Netzgerät SVG522 darf, entsprechend der eingesetzten Türsteuerkarte TSK03, Elektro-Haftmagnete von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen für Schiebetore mit Energie versorgen, um die entsprechenden Steuerungsvorgänge zum Öffnen zu gewährleisten. Die Leistung in der maximalen Ausbaustufe beträgt 43,0 W. Zur Überbrückung von Netzausfällen (Notstrombetrieb) müssen zwei Akkumulatorenbatterien 12 V mit einer elektrischen Ladung von jeweils mindestens 7,2 Ah verwendet werden. Der Akkumulator muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur wartungsfreie Akkumulatoren für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102 von einer im Zulassungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen.

Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden. Bei Netzausfall darf der Abschluss zum Schließen freigegeben werden, sobald der Schließbereich frei ist. Bei einer Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung unter Berücksichtigung der Schließbereichsüberwachung sicher und unverzüglich auslösen.

Zur Energieversorgung der Elektro-Haftmagnete von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Schiebetore müssen die Netzgeräte nach Liste 2, lfd. Nr. 1 bis 7 verwendet werden.

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

Wenn der Abschluss mit einem motorischen Öffnungsantrieb ausgerüstet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der motorische Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und der Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert wird.

2.4 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete, die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), die Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder die Magnetbremsen nach Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 7) zu verwenden. Sie müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als Feststellvorrichtung für Feuerschutzvorhänge und Rauchschutzvorhänge können nur die Geräte verwendet werden, die in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des Feuerschutzvorhangs bzw. des Rauchschutzvorhangs und in Liste 3 (siehe Anlagen 1 bis 7) aufgeführt sind.

Für die Feststellung von sog. Seitenklappen (Ein- bzw. Auslaufklappen) und/oder Deckenklappen für Schiebetore müssen Elektro-Haftmagnete nach Liste 3 (siehe Anlage 1) verwendet werden.

2.5 Sicherheitseinrichtungen³

Als Sicherheitseinrichtungen³ für den Personenschutz an Abschlüssen dürfen in Verbindung mit dem Netzgerät SVG522 im Zusammenhang mit der Türsteuerkarte TSK03 nur solche verwendet werden, die den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften für den Personenschutz und den Bestimmungen des Abschnitts 3.7.1 der "Allgemeinen Anforderungen und Prüfgrundlagen für das Zulassungsverfahren für Feststellanlagen" (Fassung 2015) entsprechen (s. www.dibt.de).

Die Anschlussschaltpläne der Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Montageanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Sicherheitseinrichtungen verzögern das Einleiten eines Schließvorganges oder unterbrechen den eingeleiteten Schließvorgang, wenn sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich des Abschlusses befinden.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit Gerätekombinationen und Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2.1 aufgeführten Abschlüssen errichtet werden.

Sofern die Feststellanlage zur Steuerung des Öffnens von sog. Seiten- und/oder Deckenklappen für Schiebetore angewendet werden soll, muss das Netzgerät SVG 522 mit der Türsteuerkarte TSK03 eingesetzt werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der/den zu verwendenden Gerätekombination bzw. Geräten) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

Die beim DIBt hinterlegten Anschlussschaltpläne für die Sicherheitseinrichtungen müssen Bestandteil der Montageanleitung sein.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Errichtung einer Feststellanlage ist für die in Abschnitt 2.3 aufgeführten Meldertypen möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schmelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2415

Seite 8 von 12 | 8. Juli 2019

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3).

Der Brandmelder "ORS 142 W" (Liste 1, lfd. Nr. 1.2) darf nur als Sturzmelder verwendet werden.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind. Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so ist hier bei Drehflügeltüren, deren Rauchdurchtrittsöffnung nicht breiter als 3,0 m ist, der in den Gerätekombinationen (siehe Abschnitt 2.2) integrierten Rauchmelder ausreichend.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

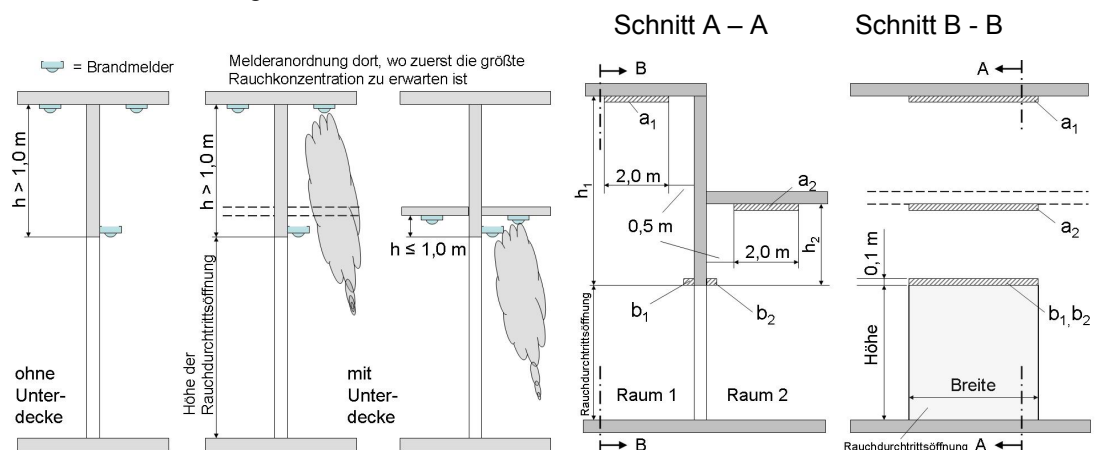


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche

Bild 2: Installationsbereiche

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-6.500-2415

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich ($b = b_1$ oder b_2)	Notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h_1 und/oder $h_2 > 1\text{ m}$	a_1 und a_2 und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h_1 und $h_2 < 1\text{ m}$	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a_1 und a_2	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder

* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.

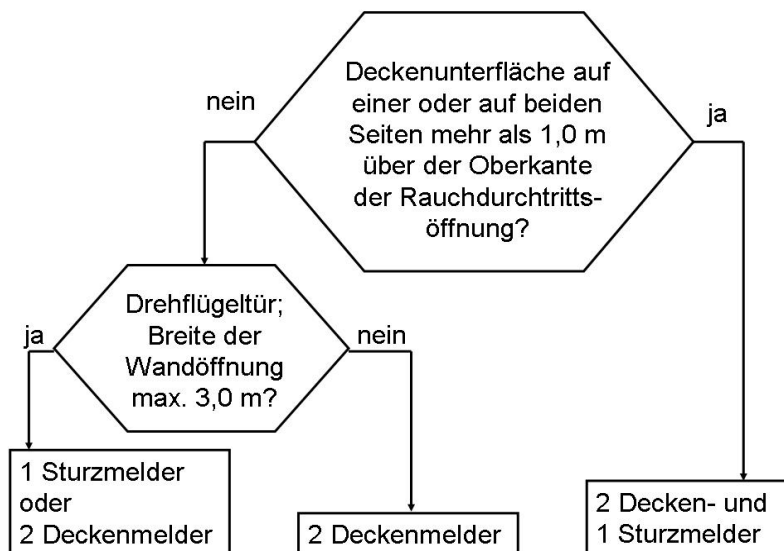


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.4 Elektrische Installation der Feststellanlage

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zu folgenden Geräten (Systemteilen) erforderlich:

- Brandmelder
- Handauslösetaster
- Überwachungseinrichtungen, die eine Auslösung verhindern können.

Sind die Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind die Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

3.5 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Tür schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließern mit elektrisch betriebener Feststellung für Drehflügeltüren - nicht jedoch bei sog. Freilauftürschließern - darf der Handauslösetaster entfallen, wenn die Feststellung durch Ziehen mit geringer Kraft aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für zweiflügelige Drehflügeltüren, die Reihenfolge der Betätigung ist dabei beliebig. In jedem Fall muss – mit Hilfe der Schließfolgeregelung – ein korrekter Schließvorgang ausgeführt werden.

3.6 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.7 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur dann unterbrochen werden, wenn sich Personen oder Gegenstände im Schließbereich befinden.

Zur Unterbrechung des Schließvorganges dürfen nur Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.5 verwendet werden.

Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungstellung selbsttätig fortsetzen.

3.8 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.9 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2415
- Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus Lagerbeständen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.9 Abnahmeprüfung

Nach der betriebsfertigen Errichtung einer Feststallanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation durch eine Abnahmeprüfung festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Abschlüssen darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen Bauartgenehmigung oder von ihm autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Die Abnahmeprüfung für Feststallanlagen an Feuerschutzvorhängen und Rauchschutzvorhängen darf nur von der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für den Feuerschutzvorhang bzw. Rauchschutzvorhang genannten bauaufsichtlichen Prüfstelle durchgeführt werden

Die Abnahmeprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass die eingebaute(n) Gerätekombination und Geräte der Feststallanlage mit den/der in der allgemeinen Bauartgenehmigung angegebenen Geräten und Gerätekombination übereinstimmen.
2. Es ist zu überprüfen, dass die Kennzeichnung der installierten Gerätekombination und Geräte mit der in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Norm angegebenen Kennzeichnung übereinstimmt.
3. Das Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräte ist anhand der allgemeinen Bauartgenehmigung nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngröße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststallanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststallanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination und Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststallanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststallanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststallanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1⁷ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststallanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auf Abschnitt 5.1 der Norm DIN 14677-1⁷ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einer Fachkraft oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Abteilungsleiterin

Beglaubigt

⁷ DIN 14677-1:2018-08

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststallanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse sowie für elektrisch gesteuerte Feststallanlagen für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngeländerer Förderanlagen – Teil 1: Instandhaltungsmaßnahmen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregelung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
1.2	837	effeff Fritz Fuss	1,8
1.3	838	effeff Fritz Fuss	2,1
1.4	858	effeff Fritz Fuss	6,0
1.5	GT 50 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.6	GT 60 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	2,1
1.7	GT 63 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.8	GT 70 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
1.9	Typ THM 413	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.10	Typ THM 425	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,6
1.11	Typ THM 425/1	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.12	Typ THM 433	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.14	Typ THM 433/1	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.15	Typ THM 439/185	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.16	Typ THM 439/335	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.17	Typ THM 439/485	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.18	Typ THM 440	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.19	Typ THM 442	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.20	Typ THM 443	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.21	Typ THM 446	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	1,5
1.22	Typ THM 447	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	3,0

¹ DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 1

Liste 3: Feststellvorrichtungen

2. Elektro-Haftmagnete gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
 Nr. Z-6.5-1725 vom 27. Januar 2016, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. Dezember 2016, während der
 Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren und -tore,
 Rolltore, Falttore sowie Sektionaltore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller / Vertreiber	Leistung P [W]
2.1	GT 40 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,8
2.2	GT 42 R...	Kendrion Neue Hahn Magnet	1,5
2.3	Typ THM 441	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	7,8
2.4	Typ THM 444	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	7,8
2.5	Typ THM 445 EX	Kendrion Neue Hahn Magnet / Hekatron	3,0

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus
 Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 2

Liste 3: Feststellvorrichtungen

3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregelung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.1	UTS 85 FE	Gretsch Unitas	0,8	im Türschließer	—
3.2	UTS 85 FL	Gretsch Unitas	0,8	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.3	OTS 730 FE	Gretsch Unitas	1,6	i.d. Gleitschiene	—
3.4	OTS 730 SRI	Gretsch Unitas	2 x 1,6	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.5	TS 73 EMF	Dorma	2,0	im Türschließer	—
3.6	TS 73 EMF/S	Dorma	2,0	im Türschließer	eingebauter Schalter*
3.7	BTS 80 EMB	Dorma	2,3	im Türschließer	—
3.8	BTS 80 EMB/S	Dorma	2,3	im Türschließer	eingebauter Schalter*
3.9	BTS 80 FLB	Dorma	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer
3.10	TS 93 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.11	TS 93 GSR/EMF 1	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.12	TS 93 GSR/EMF 2	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.13	ITS 96 EMF	Dorma	1,4	i.d. Gleitschiene	—
3.14	ITS 96 GSR/EMF	Dorma	2 x 1,4	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.15	TS 99 FL	Dorma	2,0	i.d. Gleitschiene	—
3.16	TS 550 E	Geze	3,0	im Türschließer	—
3.17	TS 4000 E	Geze	1,0	im Türschließer	—
3.18	TS 5000 E	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.19	TS 5000 E-IS	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.20	TS 5000 E-IS/G	Geze	1,0	i.d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.21	Boxer Gr. 2-4	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.22	Boxer Gr. 3-6	Geze	2,2	i.d. Gleitschiene	—
3.23	TS 5000 E-FS	Geze	1,0	im Türschließer	—
3.24	E-ISM-GS für Boxer Gr. 2-4	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung
3.25	E-ISM-GS für Boxer Gr. 3-6	Geze	2 x 2,4	i. d. Gleitschiene	Schließfolgereglung

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektromagnetischer Festhaltung

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 3

elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.500-2415

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Fortsetzung: 3. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer gemäß DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung² für einflügelige Drehflügeltüren und zweiflügelige Drehflügeltüren mit Schließfolgeregelung gemäß DIN EN 1158

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
3.26	TS-61 EF	ESB Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	—
3.27	TS-61 SR-EF-2	ESB Schulte	2 x 1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.28	TS-61 SR-EF-1S	ESB Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.29	TS-61 SR-EF-1G	ESB Schulte	1,1	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.30	FTS 63, Gr. 3-6	ESB Schulte	1,5	i. d. Gleitschiene	Freilauftürschließer
3.31	FTS 63, Gr. 3-5	ESB Schulte	1,5	i. d. Gleitschiene	Freilauftürschließer
3.32	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 450/T460	Abloy Oy / IKON	1,6	i. d. Gleitschiene	—
3.33	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 452/T462	Abloy Oy / IKON	2 x 1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung
3.34	DC 240/T243 oder DC 250/T250 mit FD 454/T464	Abloy Oy / IKON	1,6	i. d. Gleitschiene	Schließfolgeregelung

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 4

Liste 3: Feststellvorrichtungen

4. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
 gemäß DIN EN 18263-4³ mit Übereinstimmungszertifikat⁴
 für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügel Türen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung/Pnem (Unem)
4.1	ED 200	Dorma	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC)
4.2	CD 400	Dorma	2,3 W
4.3	TSA 160 F *	Geze	Magnetventil / 2,5 W (24 V DC)
4.4	TSA 160 NT F *	Geze	2,5 W
4.5	TSA 160 NT F-IS *	Geze	2,5 W
4.6	TSA 160 NT F-IS-TS *	Geze	2,5 W
4.7	Slimdrive SD	Geze	hydraulisch
4.8	Slimdrive EMD-F	Geze	elektromechanisch
4.9	Slimdrive EMD-F IS	Geze	elektromechanisch
4.10	WELF	Ditec	intern
4.11	DFA 127	Record	0,6 W

* Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung, einen elektrischen Türöffner und ggf. Signalgeber mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ggf. ein zusätzliches Netzgerät erforderlich

³ DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
⁴ Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste A Teil 1 – 2015/2 lfd. Nr.: 6.14 auf Grundlage von DIN 18263-4 oder MVVTB 2017/1 Teil C 2 lfd. Nr. C 2.6.7 bzw. nach Landesrecht

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 5

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-6.500-2415

Liste 3: Feststellvorrichtungen

5. Schließgeschwindigkeitsregler mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1725 vom 27. Januar 2016, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. Dezember 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falлтore sowie Sektionaltore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	in Verbindung mit
5.1	SB 2.2.0, SB 2.2.1, SB 2.2.2, SB 2.2.3	Linnig	5,0	Trennstufe EL 0108, EL 0108.1, EL 0108.2 oder SVG 522 mit TSK 03 oder SVG 522 bzw. NG 521 bzw. NAG 04 mit FAD 01 bzw. FAK 01 und SAB 04 oder NG 519 bzw. NAG 03 mit SAB 04 oder FSZ Basis
5.2	SB 2.3.0, SB 2.3.1, SB 2.3.2, SB 2.3.3	Linnig	5,0	
5.3	SB 3.3.0, SB 3.3.1, SB 3.3.2; SB 3.3.3, SB 3.3.4	Linnig	2,2	
5.4	SB 2.4.1.0, SB 2.4.1.1, SB 2.4.1.2, SB 2.4.1.3	Linnig	5,0	Trennstufe EL 0108
5.5	SB 2.4.2.1	Linnig	5,0	
5.6	SB 4.1.2.0, SB 4.1.2.1, SB 4.1.2.2, SB 4.1.2.3, SB 4.1.2.4	Linnig	4,91	
5.7	ATS 100-3-F	Schnetz	3,0	Steuertaster ST-107 oder SVG 522 mit TSK 03 oder SVG 522 bzw. NG 521 bzw. NAG 04 mit FAD 01 bzw. FAK 01 und SAB 04 oder NG 519 bzw. NAG 03 mit SAB 04 oder FSZ Basis
5.8	ATS 100-5-F	Schnetz	3,0	
5.9	ATS 100-8-F	Schnetz	3,0	
5.10	ATS 200-8-F	Schnetz	3,0	
5.11	ATS 100-3-MOF-SVR	Schnetz	11,0	Steuerplatine SR
5.12	ATS 200-8-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.13	ATS 300-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.14	ATS 400-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.15	ATS 900-MOF-SVR	Schnetz	11,0	
5.16	ATS 100-3-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.17	ATS 200-8-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.18	ATS 300-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.19	ATS 400-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.20	ATS 900-MOF-SR	Schnetz	11,0	
5.21	ATS 100-3-MOF-ZR	Schnetz	11,0	Steuerplatine ZR
5.22	ATS 200-8-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.23	ATS 300-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.24	ATS 400-MOF-ZR	Schnetz	11,0	
5.25	ATS 900-MOF-ZR	Schnetz	11,0	

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 6

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2415

Liste 3: Feststellvorrichtungen

6. Magnetbremsen gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.5-1725 vom 27. Januar 2016, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 14. Dezember 2016, während der Geltungsdauer dieser Zulassung hergestellt und in Verkehr gebracht (Lagerbestände) für Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore sowie Sektionaltore

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	in Verbindung mit
6.1	Combinorm B 01.02.120-317	KEB	6,0	SVG 522 mit TSK 03 oder SVG 522 mit FAD 01 oder SVG 522 mit FAK 01 oder NAG 04 mit FAD 01 oder NAG 04 mit FAK 01 oder NAG 03 oder NG 519 oder FSZ Basis
6.2	Combinorm B 02.02.130-0817	KEB	6,0	
6.3	Combinorm B 05.02.130-1207	KEB	10,0	
6.4	Combinorm B 06.02.120-4002	KEB	12,0	
6.5	Combinorm B 06.02.120-0267	KEB	11,0	
6.6	Combinorm B 07.02.120-4000	KEB	16,0	

elektronische Kopie der abz des dibt: z-6.500-2415

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "Rauchschaltanlage 2001" mit Geräten aus Lagerbeständen

Liste 3: Feststellvorrichtungen

Anlage 7